

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 17. April 1996

56. Stück

183. Verordnung: Änderung der Futtermittelverordnung 1994

[CELEX-Nr.: 383L0228, 387L0153, 391L0248, 391L0249, 392L0064, 393L0027, 393L0056, 393L0114, 393L0074, 394L0016, 394L0017, 394L0039, 394L0040, 394L0041, 394L0077, 395L0011, 395L0009, 395L0010, 395L0011, 395L0033, 395L0037]

183. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Futtermittelverordnung 1994 geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 7, 9, 10 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 2 und 3 des Futtermittelgesetzes – FMG 1993, BGBl. Nr. 905, wird – hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 3 bis 6 und § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz – verordnet:

Die Futtermittelverordnung 1994, BGBl. Nr. 273, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 9 werden folgende Z 10 und 11 angefügt:

„10. Futtermittel für besondere Ernährungszwecke:

Mischfuttermittel, die sich durch ihre besondere Zusammensetzung oder Herstellungsweise sowohl von gängigen Futtermitteln als auch von Fütterungsarzneimitteln deutlich unterscheiden und dazu bestimmt sind, besondere ernährungsphysiologische Bedürfnisse zu decken.

11. besondere Ernährungszwecke: Ernährungszwecke, die der Befriedigung der spezifischen ernährungsphysiologischen Bedürfnisse bestimmter Kategorien von Heimtieren oder Nutztieren dienen, bei deren Verdauung, Resorption oder Stoffwechsel zeitweilige Störungen auftreten können oder deren Verdauung, Resorption oder Stoffwechsel vorübergehend oder irreversibel gestört ist und denen daher die Aufnahme von für ihren Zustand geeigneten Futtermitteln zuträglich ist.“

2. § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Einzelfuttermitteln, die in den Anhang der Richtlinie 382L0471 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung aufgenommen werden sollen, müssen die Unterlagen den Anforderungen der Richtlinie 383L0228 (ABl. L 126 vom 13. 5. 1983 S 23) über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung entsprechen.“

3. § 6 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei auf Erdgas gezüchteten Bakterien sind anzugeben:

1. Abweichend von Abs. 3 die Bezeichnung „aus *Methylococcus capsulatus* (Bath), *Alcaligenes acidovorans*, *Bacillus brevis* und *Bacillus firmus* auf Erdgas gezüchtetes Eiweißfermentationserzeugnis“;

2. a) Gebrauchsanweisung,

b) maximaler Beimischungssatz des Erzeugnisses im Futtermittel:

- 8% Mastschweine,
- 8% Kälber,
- 19% Lachse (Süßwasser),
- 33% Lachse (Meereswasser)

c) Angabe: „Nicht einatmen“.

4. § 7 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion: der Hinweis „Bei Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern darf der Gehalt an Ammoniumsulfat 0,5% in der täglichen Ration nicht überschreiten.““

5. In den §§ 9 und 19 wird der jeweils dritte Satz wie folgt geändert:

„In **Spalte 3** der Tabelle bedeuten „a“: Absolute Abweichung in %; „r“: Relative Abweichung in % des angegebenen Gehaltes.“

6. § 13 Abs. 1 Z 6 lit. b wird folgende lit. c angefügt:

„c) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, daß der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5% nicht überschreiten darf,“

7. § 13 Abs. 1 Z 7 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke:

- a) das Bestimmungswort „Diät-“ in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung,
- b) der besondere Ernährungszweck,
- c) die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale des Futtermittels,
- d) die in **Anlage 6 Spalte 4** vorgeschriebenen Angaben, die den besonderen Ernährungszweck betreffen,
- e) die für dieses Futtermittel empfohlene Fütterungsdauer,
- f) sowie auf dem Etikett oder der Gebrauchsanweisung der Hinweis: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Fachmannes einzuholen“, es sei denn, daß das Futtermittel nach **Anlage 6 Spalte 6** den Hinweis, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen, zu enthalten hat.“

8. § 14 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mischfuttermittel, die auf Erdgas gezüchtete Bakterien enthalten, sind als „auf Erdgas durch Bakterienfermentation gezüchtetes Eiweißserzeugnis“ zu bezeichnen.“

9. In § 15 Abs. 5 wird nach dem Wort „Fische“ folgender Ausdruck eingefügt:

„ , auf Erdgas gezüchtete Bakterien für Mastschweine, Kälber und Lachse“.

10. § 15 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke können abweichend von den Regelungen in Abs. 4 und 6 bei der Angabe von Einzelfuttermitteln jeweils mehrere Einzelfuttermittel in Gruppen zusammengefaßt werden, auch wenn die Angabe der spezifischen Namen bestimmter Einzelfuttermittel als Nachweis der ernährungsphysiologischen Eigenschaften des Futtermittels (§ 13 Z 8 lit. c) erforderlich ist.“

11. § 16 Abs. 1 Z 11 werden folgende Z 12 und 13 angefügt:

- „12. Bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke der Hinweis auf einen spezifischen pathologischen Zustand, sofern dieser dem in der **Anlage 6 Spalte 1** definierten besonderen Ernährungszweck entspricht.
- 13. Bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke kann ferner das Vorhandensein eines oder mehrerer analytischer Bestandteile, die für ein Futtermittel kennzeichnend sind, bzw. der geringe Gehalt an solchen Bestandteilen hervorgehoben werden. In diesem Fall muß der Mindest- oder Höchstgehalt des oder der analytischen Bestandteile in% des Futtermittels in der Aufzählung der angegebenen analytischen Bestandteile deutlich angezeigt werden.“

12. § 18 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind.“

13. § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Unterlagen über Zusatzstoffe zwecks Aufnahme in die oder Abänderung der Anhänge der Richtlinie 370L0524 über Zusatzstoffe in der Tierernährung müssen den Anforderungen der Richtlinie 387L0153 (ABl. L 064 vom 7. 3. 1987 S 19) zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 395L0037 (ABl. L 172 vom 22. 7. 1995 S 21), entsprechen.

Wenn ein Zusatzstoff aus genetisch veränderten Organismen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 390L0220 (ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990 S 15) des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt besteht oder solche enthält, ist darüber hinaus eine spezifische Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der genannten Richtlinie und ge-

mäß den Vorschriften des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, durchzuführen. Zu diesem Zweck hat das vorzulegende Dossier folgende Unterlagen zu enthalten:

- eine Kopie der schriftlichen Zustimmung(en) der zuständigen Behörde(n) zur absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemäß Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 390L0220 sowie die Ergebnisse der Freisetzung(en) in bezug auf eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt;
- das vollständige technische Dossier mit den gemäß den Anhängen II und III der Richtlinie 390L0220 vorgeschriebenen Informationen und der auf Grund dieser Informationen vorgenommenen Umweltverträglichkeitsprüfung; die Ergebnisse von Untersuchungen zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken.“

14. In § 21 Abs. 3 Z 1 werden die Worte „Mikroorganismen, Enzyme“ gestrichen.

15. § 22 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern nach den Abs. 1 bis 4 ein Gehalt oder eine Menge angegeben wird, bezieht sich diese Angabe auf den dem Futtermittel zugesetzten Teil an Zusatzstoffen.“

16. Dem 6. Abschnitt wird folgender 7. Abschnitt angefügt:

„7. ABSCHNITT

Kennzeichnung von Mikroorganismen, Enzymen und deren Zubereitungen

§ 32. Enzyme und Mikroorganismen, die in den Anhängen der RL 370L524 aufgelistet sind, deren Zubereitungen sowie Vormischungen und Mischfuttermittel, denen diese zugesetzt worden sind, dürfen unbeschadet der Bestimmungen des 4. Abschnittes nur in Verkehr gebracht werden, wenn auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett die nach §§ 33 bis 38 vorgeschriebenen Angaben, für die der in der Gemeinschaft niedergelassene Inverkehrbringer verantwortlich ist, sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sind.

§ 33. Enzyme und deren Zubereitungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. spezifische Bezeichnung des oder der aktiven Bestandteils(e) nach Maßgabe seiner oder ihrer Enzymaktivität und Identifikationsnummer der International Union of Biochemistry;
2. Einheiten der Aktivität (Einheiten der Aktivität/g oder Einheiten der Aktivität/ml);
3. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des für die Angaben nach § 32 Verantwortlichen;
4. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser für die Angaben nicht verantwortlich ist;
5. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;
6. Kontrollnummer der Warenpartie und Herstellungsdatum;
7. Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch;
8. Nettogewicht und für flüssige Erzeugnisse entweder Nettovolumen oder Nettogewicht;
9. Angabe „ausschließlich der Herstellung von Futtermitteln vorbehalten“.

§ 34. Mikroorganismen und deren Zubereitungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Stammes oder der Stämme gemäß den anerkannten internationalen Nomenklaturcodices sowie Stammmusterlegungsnummer(n);
2. Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE/g);
3. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des für die Angaben nach § 32 Verantwortlichen;
4. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser für die Kennzeichnungsangaben nicht verantwortlich ist;
5. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;
6. Kontrollnummer der Warenpartie und Herstellungsdatum;
7. Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlung für einen sicheren Gebrauch;
8. Nettogewicht und für flüssige Zusatzstoffe entweder Nettovolumen oder Nettogewicht;
9. Vermerk „ausschließlich zur Herstellung von Futtermitteln“;
10. gegebenenfalls Angabe besonderer signifikanter Eigenschaften auf Grund des Herstellungsverfahrens.

§ 35. Vormischungen, die Enzyme enthalten, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung „Vormischung“;
2. Hinweis „ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“;
3. Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch der Vormischungen;

4. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist;
5. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des für die Angaben nach § 32 Verantwortlichen;
6. Nettogewicht, bei Flüssigkeiten entweder Nettovolumen oder Nettogewicht;
7. spezifische Bezeichnung des oder der aktiven Bestandteils(e) gemäß seiner oder ihrer Enzymaktivität und Identifikationsnummer der International Union of Biochemistry;
8. Einheiten der Aktivität (Einheiten der Aktivität/g oder Einheiten der Aktivität/ml);
9. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;
10. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser für die Angaben nicht verantwortlich ist.

§ 36. Vormischungen, die Mikroorganismen enthalten, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Bezeichnung „Vormischung“;
2. Hinweis „ausschließlich für die Herstellung von Futtermitteln“;
3. Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für einen sicheren Gebrauch der Vormischungen;
4. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist;
5. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des für die Angaben nach § 32 Verantwortlichen;
6. Nettogewicht, bei Flüssigkeiten entweder Nettovolumen oder Nettogewicht;
7. Angabe des Stammes oder der Stämme gemäß den anerkannten internationalen Nomenklaturcodices und Stammhinterlegungsnummer(n);
8. Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE/g);
9. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;
10. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des Herstellers, wenn dieser für die Angaben nicht verantwortlich ist;
11. gegebenenfalls Angabe besonderer signifikanter Eigenschaften auf Grund des Herstellungsverfahrens.

§ 37. Mischfuttermittel, denen Enzyme zugesetzt worden sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. spezifische Bezeichnung des bzw. der aktiven Bestandteile gemäß seiner oder ihrer Enzymaktivität und Identifikationsnummer der International Union of Biochemistry;
2. Einheiten der Aktivität (Einheiten der Aktivität/kg oder Einheiten der Aktivität/l), sofern diese mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Methode meßbar sind;
3. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an.

§ 38. Mischfuttermittel, denen Mikroorganismen zugesetzt worden sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Stammes oder der Stämme gemäß den anerkannten internationalen Nomenklaturcodices und Stammhinterlegungsnummer(n);
2. Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE/kg), sofern diese mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Methode meßbar sind;
3. Endtermin der Garantie oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;
4. gegebenenfalls Angabe besonderer signifikanter Eigenschaften auf Grund des Herstellungsverfahrens.

§ 39. Auf den Verpackungen, Behältnissen oder Etiketten dürfen andere als die nach § 32 vorgeschriebenen Angaben, insbesondere die Handelsbezeichnung, angebracht werden, sofern sie von diesen deutlich getrennt sind.“

17. In Anlage 1 Z 1 wird in Spalte 5 der Position „Grünmehl“ das Wort „Xanthophyll“ durch das Wort „Carotin“ ersetzt.

18. In Anlage 1 Z 1 wird in Spalte 5 der Position „Klee grünmehl“ das Wort „Xanthophyll“ durch das Wort „Carotin“ ersetzt.

19. In Anlage 1 Z 1 wird in Spalte 2 der Position „Melasseschnitzel, zuckerarm“ der Ausdruck „mind. 9%“ durch den Ausdruck „mind. 5%“ ersetzt.

20. In Anlage 1 Z 1 wird in Spalte 4 der Position „Roggenfuttermehl“ der Ausdruck „Rohfaser max. 4“ durch den Ausdruck „Rohfaser max. 5“ ersetzt.

21. In Anlage 1 Z 1 wird in Spalte 2 der Position „Weizenfuttermehl“ der Ausdruck „Stärke . . . min. 34%“ durch den Ausdruck „Rohfaser . . . max. 6,5%“ ersetzt.

22. In Anlage 1 Z 2 wird nach der Position „Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische“ in Spalte 1 eingefügt: „Auf Erdgas gezüchtete Bakterien für
– Mastschweine von 25 kg bis 60 kg

- Kälber von 80 kg
- Lachse .“

23. In Anlage 1 Z 2 lautet der Text in Spalte 2 der Position „Auf Erdgas gezüchtete Bakterien“:

„Aus *Methylococcus capsulatus* (Bath), Stamm NCIMB 11132, *Alcaligenes acidovorans*, Stamm NCIMB 12387, *Bacillus brevis*, Stamm NCIMB 13288, *Bacillus firmus*, Stamm NCIMB 13280, auf Erdgas gezüchtetes Eiweißfermentationserzeugnis – und mit abgetöteten Zellen.

Erdgas (ca. 91% Methan, 5% Ethan, 2% Propan, 0,5% Isobutan, 0,5% n-Butan, 1% sonstige Bestandteile), Ammonium, Mineralsalze“

24. In Anlage 1 Z 2 lautet der Text in Spalte 3 der Position „Auf Erdgas gezüchtete Bakterien“: „Rohprotein: min. 65%“

25. In Anlage 1 Z 2 lautet der Text in Spalte 5 der Position „Auf Erdgas gezüchtete Bakterien“:

- „– Rohprotein
- Rohaschegehalt
- Rohfettgehalt
- Wassergehalt“

26. In Anlage 1 Z 2 entfällt die Position „Trockenmycel“.

27. In Anlage 1 Z 3 wird in Spalte 2 der Position „L-Lysin-Konzentrat, flüssig“ der Ausdruck „L-Lysin . . . min. 60%“ durch den Ausdruck „L-Lysin . . . min. 50%“ ersetzt.

28. In Anlage 2 Teil D wird in Spalte 3 der Position „Pferde“ der Ausdruck „-g Rohfaser“ durch den Ausdruck „-g Rohfaser²“ ersetzt.

29. In Anlage 3 Z 1.1 wird in der Position „E 717“ nach der Zeile, die in Spalte 4 das Wort „Schweine“ enthält, folgende Zeile angefügt: „Masthühner“ und in der Spalte 6 bei min. die Zahl „2,5“ und bei max. die Zahl „10“ eingefügt.

30. In Anlage 3 Z 1.1 wird nach der Position „E 717“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff		Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. 6 max.	7 8
„32	Ardacin	$C_{61-73}H_{40-84}Na_2N_8O_{30}Cl_4$ (Glykopeptid) Natriumsalz, ein Komplex aus 10 Komponenten: Faktor A: 16–36% Faktor B: 15–30% Komponenten C+C ₁ : 20–50% Komponent D: 0–5% HP-4: 0–10% aus Kibdelosporangium aridum (ATCC 39323). Gehalt an Ardacin des zugelassenen Präparates: 25%	Masthühner		3 7“	

31. In Anlage 3 Z 1.1. entfällt die Position „E 715“ .

32. In Anlage 3 Z 1.1 wird nach der Position „E 717“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff		Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. 6 max.	7 8
„29	Efrotomycin	$C_{59}H_{46}N_2O_{20}$	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	4 8 4 6“	

33. In Anlage 3 Z 1.1 wird in Spalte 8 der Position „E 713“ folgende Wortfolge eingefügt: „Der Mindest- und der Höchstgehalt beziehen sich auf Tylosin-Base“

34. In Anlage 3 Z 1.1 wird in der Position „E 711“ nach der Zeile, die in Spalte 4 das Wort „Schweine“ enthält, folgende Zeile eingefügt: „Zuchtsauen“ und in die Spalte 6 bei min. die Zahl „20“ und bei max. die Zahl „40“ eingefügt.

35. In Anlage 3 Z 1.1 lautet die Position „E 700“ wie folgt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
„E 700	Zink-Bacitracin	C ₆₆ H ₁₀₃ O ₁₆ N ₁₇ SZn (Polypeptid als Zinkkomplex mit einem Zinkgehalt von 12% bis 20%)	Legehennen Masthühner Truthühner Sonstiges Geflü- gel außer Enten, Gänse, Tauben Kälber Schaf- und Ziegenlämmer	4 Wochen 26 Wochen 4 Wochen 16 Wochen 16 Wochen 6 Monate 6 Monate	15	100	a) nur in Milchaustauschfutter- mitteln a) nur in Milchaustauschfutter- mitteln	
					5	50		
					5	50		
					5	20		
					5	50		
					5	20		
			Ferkel Schweine Pelztiere außer Kaninchen	5	50			
				5	80			
				5	50			
				5	20			

36. In Anlage 3 Z 4 wird in Spalte 8 lit. a der Position „Bentonit-Montmorillonit“ nach dem Wort Robenidin das Wort „Maduramicin-Ammonium“, eingefügt.

37. In Anlage 3 Z 4 entfällt die Position „Klinoptilolith“.

38. In Anlage 3 Z 4 wird nach der Position „E 470“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
„E 2	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischung aus Alumosilikaten (alkali- und erdalkalihaltig) und Alu- mohydrosilikaten, Natrolith (43–46,5%) und Feldspat	alle			25 000		b) alle Futtermittel“

39. In Anlage 3 Z 4 wird in der Spalte 1 die Nummer „E 553“ durch die Nummer „E 562“ ersetzt.

40. In Anlage 3 Z 4 wird nach der Position „E 562“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
„E 563	Sepiolit-Ton	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit min. 40% Sepiolit und 25% Illit, asbestfrei	alle			20 000		b) alle Futtermittel“

41. In Anlage 3 Z 5 wird die Nummer „E 460 a“ durch die Nummer „E 460(ii)“ ersetzt.

42. In Anlage 3 Z 5 wird nach der Position „E 408“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck			
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. max.	8
„E 418	Gellangummi	Polytetrasaccharid aus Glucose, Glucuronsäure und Rhamnose (2 : 1 : 1), aus Pseudomonas elodea (ATCC 31466)	Hunde und Katzen		6	b) Nur Futtermittel in Dosen“

43. In Anlage 3 wird die Z 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck			
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. max.	8
6.	Färbende Stoffe einschließlich Pigmente					
6.1.	Carotinoide und Xanthophylle:					
E 160 c	Capsanthin	$C_{40}H_{56}O_3$	Geflügel Geflügel Geflügel		80 einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen	
E 160 e	Beta-Apo-8'-Carotinal	$C_{30}H_{40}O$				
E 160 f	Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester	$C_{32}H_{44}O_2$				
E 161 b	Lutein	$C_{40}H_{56}O_2$				
E 161 c	Kryptoxanthin	$C_{40}H_{56}O$	Geflügel			
E 161 g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$	Geflügel			

Zusatzstoff				Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
					6			
E 161 h E 161 i	Zeaxanthin Citranaxanthin	$C_{40}H_{56}O_2$ $C_{33}H_{44}O$	Lachse, Forellen Hunde, Katzen sowie Zierfische Geflügel Legehennen		80			a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen unter der Bedingung, daß die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfutter nicht überschreitet
					80 einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen			
E 161 j	Astaxanthin	$C_{40}H_{52}O_4$	Lachse und Forellen		100			a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig Die Mischung von Astaxanthin mit Canthaxanthin ist zugelassen unter der Bedingung, daß die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
6.2. Andere färbende Stoffe:								
E 102	Tartrazin	$C_{16}H_6N_4O_8S_2Na_3$	Zierfische Zierfische Zierfische Zierfische Alle Tierarten oder Tierkategorien außer Hunde und Katzen					a) Nur in Futtermitteln zugelassen auf Grund der Verarbeitung von 1. Lebensmittellabfällen 2. denaturiertem Getreide oder Tapiokamehl oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblichen notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist
E 110	Gelborange S	$C_{16}H_{10}N_2O_7S_2Na_2$						
E 124	Ponceau 4 R	$C_{20}H_{11}N_2O_{10}S_3Na_3$						
E 127	Erythrosin	$C_{20}H_{16}I_4O_5Na_2H_2O$						
E 131	Patentblau V	Calciumsalz der 5-Hydroxy-4',4''-Bis(Diethylamino)-Triphenyl-Carbinol-2,4-Disulfonsäure						
E 132	Indigotin	$C_{16}H_8N_2O_8S_2Na_2$	Hunde und Katzen					
E 141	Cholorophyll-Kupfer-Komplex		Zierfische Zierfische					

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
E 142	Brillantsäuregrün BS (Lisamingrün)	Natriumsalz der 4,4'-bis (Dimethylamino) Diphenyl- methylen-2-Naphtol-3,6-Di- sulfonsäure	Alle Tierarten oder Tierkatego- rien außer Hunde und Katzen so- wie Zierfische			6		a) Nur in Futtermitteln zugelas- sen auf Grund der Verarbei- tung von 1. Lebensmittellabfällen 2. denaturiertem Getreide oder Tapiokamehl oder 3. sonstigem Ausgangsmate- rial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieb- lichen notwendigen Iden- titätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist
E 153 E 160B	Kohlenschwarz Bixin astaxanthinreiche Phaffia rhodozyma	C C ₂₅ H ₃₀ O ₄ Biomasse konzentriert aus der Hefe Phaffia rhodozyma (CBS 116.94), abgetötet, mit mindestens 2,5 g Astaxanthin je kg Zusatzstoff	Hunde, Katzen sowie Zierfische Zierfische Zierfische Lachse und Forellen			100 bezogen auf Asta- xanthin		a) Verabreichung erst ab einem Alter von 6 Monaten zulässig Die Mischung aus dem Zu- satzstoff und Canthaxanthin ist unter der Bedingung zuläs- sig, daß die Gesamtmenge an Astaxanthin und Can- thaxanthin 100 mg/kg im Al- leinfuttermittel nicht über- schreitet.
E 172	Eisenoxidrot	Fe ₂ O ₃	Zierfische					

Zusatzstoff		Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. max. 6	7 8
6.3.	Andere Farbstoffe: Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind, außer Patentblau V und Brillantsäuregrün BS		Alle Tierarten oder Tierkategorien außer Hunde und Katzen			a) Nur in Futtermitteln zugelassen auf Grund der Verarbeitung von 1. Lebensmittelfällen 2. sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Tapiokamehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblichen notwendigen Identifizierung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist

44. In Anlage 3 Z 7.1 entfällt die Position „E 769“.

45. In Anlage 3 Z 7.1 wird nach der Position „E 763“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff		Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. max. 6	7 8
„E 760	Ipromidazol	1-Methyl-2-Isopropyl-5-Nitroimidazol	Truthühner	bis zur Legereife	50 85	6 Tage“

46. In Anlage 3 Z 7.2 wird die Nummer „E 24“ durch die Nummer „E 771“ ersetzt.

47. In Anlage 3 Z 7.2 werden die Angaben zu „Narasin/Nicarbazin“ wie folgt ersetzt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck			
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg min. max.	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	6	8
„E 772	Narasin/Nicarbazin (Mischung von a) Narasin und b) Nicarbazin im Ver- hältnis 1 : 1)	a) C ₄ H ₂ O ₁₁ (Monocarboxyl- säure-Polyether, gebildet durch Streptomyces aureo- faciens), in Form vom Granulaten b) Äquimolarer Komplex aus 1,3-Bis(4-Nitrophenyl) Harnstoff und 4,6- Dimethyl-2-Pyrimidinol, in Form von Granulaten	Masthühner		80 100	c) Angaben in der Gebrauchs- anweisung: „Gefährlich für Einhüfer; dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (zB Tiamulin) kann kontrain- diziert sein.“ “

48. In Anlage 3 Z 8 wird bei der Position „Methylpropionsäure“ in Spalte 1 die Nummer „E 285“ eingefügt.

49. In Anlage 3 Z 9 wird nach der Position „E 341“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck			
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg min. max.	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	6	8
„E 526	Calciumhydroxid		Hunde und Katzen“			

50. In Anlage 3 Z 9 wird nach der Position „E 501“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff				Verwendungszweck			
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. max.	7	8
„E 525	Kaliumhydroxid		Hunde und Katzen“		6		

51. In Anlage 3 Z 10 wird bei der Position „E 1“ in Spalte 6 die Angabe des Mindestgehaltes „1,250 (insgesamt)“ gestrichen und die Angabe des Maximalgehaltes von „1,250 (insgesamt)“ eingefügt.

52. In Anlage 3 Z 13 wird bei der Position „LBC“ in Spalte 8 nach lit. „c)“ „bei Mastrindern:“ eingefügt.

53. In Anlage 3 Z 13 wird bei der Position „Toyocerin“ in Spalte 8 nach lit. „c)“ „bei Mastrindern:“ eingefügt.

54. In Anlage 3 Z 13 werden die Angaben zu „Probios“ durch folgende Angaben ersetzt:

Zusatzstoff				Verwendungszweck			
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min. max.	7	8
„Probios PDEM	Getrocknete, stabilisierte und durch Mikroverkapselung ge- schützte Milchsäurebakterien der Art „Enterococcus faeci- um“ 2✓10 ⁸ KBE/g		Kälber Mastrinder Ferkel Mastschweine Zuchtsauen Hühner Masthühner Truthühner		200 200 200 200 200 200 200 200		a) nur in Milchaustauschfutter- mitteln“

55. In Anlage 3 Z 13 wird bei der Position „Paciflor“ in Spalte 8 nach lit. „c)“ „bei Mastrindern:“ eingefügt.

56. In Anlage 3 Z 13 werden nach der Position „Bonvital“ folgende Positionen eingefügt:

Zusatzstoff		Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg min. max.	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	6	8
	„Bacillus licheniformis (DSM 5749)/Bacillus subtilis (DMS 5750) [im Verhältnis 1 : 1]“ Yea-Sacc 1026	Mischung aus Bacillus licheniformis und Bacillus subtilis mit einem Mindestgehalt von 3,2✓10 ⁹ KBE/g Zusatzstoff (1,6✓10 ⁹ KBE/g je Bakterienstamm) Getrocknete Hefekultur der Species Saccharomyces cerevisiae Stamm NCYC 1026 10 ⁹ KBE/g	Ferkel Rinder Geflügel Pferde Schafe, Ziegen Kaninchen Hunde, Katzen	4 Monate	400 500 900 900 700 700 1 000	1 000 5 000 2 000 4 400 2 500 2 500 4 400“

57. In Anlage 3 Z 13 werden die Angaben zu „Natuphos“ wie folgt ersetzt:

Zusatzstoff		Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg min. max.	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	6	8
	„3-Phytase (EC 3.1.3.8)“	Zubereitung aus Aspergillus niger, Stamm CBS 114.94, mit einer Phytaseaktivität von mindestens 5 000 FTU/g für die feste und flüssige Zubereitung	Schweine (alle Tierkategorien) Hühner (alle Tierkategorien)“			

58. In Anlage 3 Z 13 wird die Bezeichnung „Bio-Feed Pro“ durch die Bezeichnung „ZY 8“ ersetzt.
59. In Anlage 3 Z 13 wird die Bezeichnung „Bio-Feed Plus“ durch die Bezeichnung „ZY 2“ ersetzt.
60. In Anlage 3 Z 13 wird nach der Position „ZY 2“ folgende Position eingefügt:

Zusatzstoff			Verwendungszweck					
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
					6			
	„Lisovit E	2,2 % Lysozym-HC1 5,0 % Meerrettichextrakt 0,53 % Vitamin E 92,27% Lactose	Masthühner Ferkel Zuchtsauen		5 000 10 000			a) Verwendung im Zuchtsauen- futter 7 Tage vor bis 10 Tage nach dem Abferkeln“

61. In Anlage 4 wird bei der Position „Arsen“ in den Spalten 2 und 3 nach der Zeile „Alleinfuttermittel 2“ die Zeile „Alleinfuttermittel für Fische 4“ eingefügt.

62. Der Anlage 5 wird folgende Anlage 6 angefügt:

„Anlage 6

Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke

Vorbemerkungen

(1) Ist in Spalte 2 der Ausdruck „und/oder“ angegeben, ist die Angabe eines oder beider ernährungsphysiologischer Merkmale zulässig.

(2) Ist in Spalte 2 oder Spalte 4 eine Gruppe von Zusatzstoffen angeführt, so müssen die verwendeten Zusatzstoffe für diesen Zweck zugelassen sein.

(3) Ist gemäß Spalte 4 die Angabe der Quelle(n) der Ausgangserzeugnisse oder analytischen Bestandteile vorgeschrieben, so sind derart genaue Angaben (zB genaue Bezeichnung des oder der Ausgangserzeugnisse, der Tierart oder des Körperteils des Tieres) zu machen, daß die Übereinstimmung mit den betreffenden wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmalen festgestellt werden kann.

(4) Ist ein gemäß Spalte 4 anzugebender Stoff, der auch als Zusatzstoff zugelassen ist, mit der Anmerkung „insgesamt“ versehen, so muß sich der angegebene Gehalt entweder auf den natürlichen Gehalt beziehen, sofern kein Zusatz erfolgt ist, oder aber, abweichend von den Vorschriften für Zusatzstoffe, auf die Summe aus natürlichem Gehalt und Menge des zugesetzten Zusatzstoffes.

(5) Die in Spalte 4 mit der Anmerkung „(falls zugesetzt)“ versehenen Angaben müssen gemacht werden, wenn dem Futtermittel das Ausgangserzeugnis oder der Zusatzstoff beigemischt oder sein natürlicher Gehalt erhöht wurde, um den besonderen Ernährungszweck zu erzielen.

(6) Die gemäß Spalte 4 anzugebenden analytischen Bestandteile und Zusatzstoffe sind zu quantifizieren.

(7) Die empfohlene Fütterungsdauer gemäß Spalte 5 gibt an, in welchem Zeitraum der Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte. Im Rahmen der festgesetzten Fristen sind genauere Angaben zulässig.

(8) Ist ein Futtermittel für mehr als einen Ernährungszweck bestimmt, so müssen die diesbezüglichen Bestimmungen für die betreffenden Ernährungszwecke erfüllt sein.

(9) Bei Ergänzungsfuttermitteln für besondere Ernährungszwecke muß das Etikett eine Gebrauchsanweisung mit Hinweisen für eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration enthalten.

(10) Zur Berechnung des Energiegehalts von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen ist folgende Methode anzuwenden:

– Der Energiegehalt von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen wird aus den Hunderteilen bestimmter analytischer Inhaltsstoffe der Futtermittel berechnet. Dieser Wert wird in Megajoule (MJ) umsetzbarer Energie (ME) pro Kilogramm Mischfuttermittel ausgedrückt.

a) Futtermittel für Hunde und Katzen, ausgenommen Futtermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14%:

$$\text{MJ ME/kg} = 0,1464 \checkmark \% \text{ Rohprotein} + 0,3556 \checkmark \% \text{ Rohfett} + 0,1464 \checkmark \% \text{ stickstofffreie Extraktstoffe.}$$

b) Futtermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14%:

$$\text{MJ ME/kg} = (0,1632 \times \% \text{ Rohprotein} + 0,3222 \checkmark \% \text{ Rohfett} + 0,1255 \checkmark \% \text{ stickstofffreie Extraktstoffe}) - 0,2092,$$

wobei der Hunderteil stickstofffreier Extraktstoffe errechnet wird als Differenz zwischen 100 und den Hunderteilen des Rohproteins, des Rohfetts, der Rohfaser, der Feuchtigkeit und der Rohasche.

– Ergibt sich bei den nach Artikel 12 der Richtlinie 379L0373 vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen eine energieerhöhende oder energievermindernde Abweichung zwischen dem Kontrollergebnis und dem angegebenen Energiegehalt, so gilt eine Toleranz von 15%.

– Das nach vorstehender Formel errechnete Ergebnis ist nur mit einer Dezimalstelle anzugeben.

– Die Probenahme beim Mischfuttermittel und die Bestimmung der der Berechnungsmethode zugrundeliegenden Inhaltsstoffe unterliegen den Bestimmungen der Futtermittelprobenahme-Verordnung (BGBl. Nr. 274/1994).

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.1. Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz ¹⁾	niedriger Phosphorgehalt und herabgesetzter Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen	– Proteinquelle(n) – Calcium – Phosphor – Kalium – Natrium – Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zugesetzt)	Zunächst bis zu 6 Monaten ²⁾	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwen- dung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ Hinweis in der Gebrauchsan- weisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
6.2. Auflösung von Stru- vitsteinen ³⁾	harnsäuernde Eigen- schaften, niedriger Ma- gnesiumgehalt, herabge- setzter Proteingehalt, je- doch hochwertiges Pro- tein	Hunde	– Proteinquelle(n) – Calcium – Phosphor – Natrium – Magnesium – Kalium – Chloride – Schwefel – harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5–12 Wochen	Hinweis in der Gebrauchsan- weisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
	harnsäuernde Eigen- schaften, niedriger Ma- gnesiumgehalt	Katzen	– Calcium – Phosphor – Natrium – Magnesium – Kalium – Chloride – Schwefel – Taurin (insgesamt) – harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)		Hinweis auf Verpackung, Be- hältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwen- dung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.3. Verringerung der Struvitsteinredivivierung ³⁾	harnsäuernde Eigenschaften und mittlerer Magnesiumgehalt	Hunde und Katzen	– Calcium – Phosphor – Natrium – Magnesium – Kalium – Chloride – Schwefel – harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt) – Proteinquelle(n)	Bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.4. Verringerung der Uratsteinbildung	– niedriger Puringehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen		Bis zu 6 Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoffwechsels lebenslang	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.5. Verringerung der Oxalatsteinbildung	– niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt und harnalkalisierende Eigenschaften	Hunde und Katzen	– Phosphor – Calcium – Natrium – Magnesium – Kalium – Chloride – Schwefel – Vitamin D (insgesamt) – Hydroxyprolin – harnalkalisierende Stoffe	Bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungsweck	1	2	3	4	5	Andere Bestimmungen
6.6. Verringerung der Zystinsteinbildung		niedriger Proteingehalt, mittlerer Gehalt an schwefelhaltigen Aminosäuren und harnalkalisierende Eigenschaften	Hunde und Katzen	- schwefelhaltige Aminosäuren (insgesamt) - Natrium - Kalium - Chloride - Schwefel - harnalkalisierende Stoffe - Proteinquelle(n) - Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zusetzt)	Zunächst bis zu 1 Jahr	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwertung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.7. Minderung von Ausgangserzeugnissen und Nährstoffintoleranzerscheinungen ⁴⁾		- ausgewählte Eiweißquelle(n) und/oder - ausgewählte Kohlenhydratquelle(n)	Hunde und Katzen	- Kohlenhydratquelle(n) - Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zusetzt) - leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) - Natrium - Kalium - Quelle(n) der Quellstoffe (falls zusetzt) - leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung)	3–8 Wochen. Bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar	
6.8. Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms		erhöhter Elektrolytgehalt und leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Hunde und Katzen	- leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) - Natrium - Kalium - Quelle(n) der Quellstoffe (falls zusetzt)	1–2 Wochen	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Bei und nach akutem Durchfall.“ „Es wird empfohlen, vor der Verwertung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.9. Ausgleich unzureichender Verdauung ⁵⁾		leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse und niedriger Fettgehalt	Hunde und Katzen	leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung)	3–12 Wochen, bei chronischer Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse lebenslang	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwertung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.10. Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer Herzinsuffizienz	niedriger Natriumgehalt und weites K/Na-Verhältnis	Hunde und Katzen	- Natrium - Kalium - Magnesium	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verfüterung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.11. Regulierung der Glucoseversorgung (Diabetes mellitus)	niedriger Kohlenhydratgehalt mit schneller Glucosefreisetzung	Hunde und Katzen	- Kohlenhydrate(n) - ggf. Behandlung der Kohlenhydrate - Stärke - Gesamtzucker - Fructose (falls zugeetzt) - Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zugesetzt) - Quelle(n) kurz- und mittelkettiger Fettsäuren (falls zugeetzt)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwen- dung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.12. Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz	hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren, hoher Gehalt an leichtverdaulichen Kohlenhydraten	Hunde	- Proteinquelle(n) - Gehalt an essentiellen Fettsäuren - leichtverdauliche Kohlenhydrate (ggf. Angabe ihrer Behandlung) - Natrium - Kupfer (insgesamt)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwen- dung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuho- len.“

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.13. Regulierung des Fettstoffwechsels bei Hyperlipidämie	– hochwertiges Protein, mittlerer Protein- und Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren – niedriger Fettgehalt und hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Katzen Hunde und Katzen	– Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – Natrium – Kupfer (insgesamt) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zuge-setzt)	Zunächst bis zu 2 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwen-dung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.14. Verringerung der Kupferspeicherung in der Leber	– niedriger Kupfergehalt	Hunde	– Kupfer (insgesamt)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwen-dung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.15 Unterstützung der Hautfunktion bei Dermato-se und übermäßigem Haar-ausfall	– hoher Gehalt an es-sentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	– Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Bis zu 2 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwen-dung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.16. Verringerung von Übergewicht	Niedriger Energiegehalt	Hunde und Katzen	Energiewert	Bis zum Erreichen des angestrebten Körperge-wichtes	Angabe der empfohlenen täg-lichen Futtermenge

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.17 Gewichtszunahme Rekonvaleszenz	starker Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe und leichte Verdaulichkeit der Ausgangserzeugnisse	Hunde und Katzen	– Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) – Energiewert – Gehalt an n-3- und n-6-Fettsäuren, falls zugesetzt	Bis zur vollständigen Genesung	Bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden. Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht.“ Bei Futtermitteln für Katzen kann der besondere Ernährungszweck durch die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze“ ergänzt werden.
6.18 Verringerung der Gefahr von Milchfieber	– niedriger Calciumgehalt und/oder – enges Kation/Anionen-Verhältnis	Milchkühe	– Calcium – Phosphor – Magnesium – Calcium – Phosphor – Natrium – Kalium – Chloride – Schwefel	1–4 Wochen vor dem Abkalben	Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“
6.19 Verringerung der Ketosegefahr ^{6) 7)}	glucoseliefernde Ausgangserzeugnisse	Milchkühe und Mutterschafe	– Ausgangserzeugnisse mit glucoseliefernden Energiequellen – Propan-1,2-diol (falls als Glucoselieferant zugesetzt) – Glycerin (falls als Glucoselieferant zugesetzt)	3–6 Wochen nach dem Abkalben ⁶⁾ Die letzten 6 Wochen vor und die ersten 3 Wochen nach dem Lammen ⁹⁾	

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.20 Verringerung der Tetaniegefahr (Hypomagnesämie)	hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt, niedriger Kaliumgehalt	Wiederkäuer	– Stärke – Gesamtzucker – Magnesium – Natrium – Kalium	3–10 Wochen während des schnellen Grasaufwuchses	In der Gebrauchsanweisung sind Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamthaltes an Rohfaser und leicht verfügbaren Energiequellen zu machen. Bei Futtermitteln für Schafe: Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Besonders für laktierende Mutterschafe.“
6.21. Verringerung der Gefahr von Azidose	niedriger Gehalt an leicht vergärbaren Kohlenhydraten und hohe Pufferkapazität	Wiederkäuer	– Stärke – Gesamtzucker	Höchstens 2 Monate ¹⁰⁾	In der Gebrauchsanweisung sind Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamthaltes an Rohfaser und leicht vergärbaren Kohlenhydraten zu machen. Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Insbesondere für Hochleistungskühe.“ Bei Futtermitteln für Wiederkäuer: Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Insbesondere für intensiv gefütterte . . .“ ¹¹⁾

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.22. Stabilisierung des Wasser und Elektrolythaushalts	vorwiegend Elektrolyte und leicht verfügbare Kohlenhydrate	Kälber Ferkel Lämmer Ziegenlämmer Fohlen	– Kohlenhydratquelle(n) – Natrium – Kalium – Chloride	1–7 Tage (1–3 Tage bei Alleinfütterung)	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall). Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.23 Verringerung der Gefahr von Harnsteinbildung	niedriger Phosphor- und Magnesiumgehalt, harnsäuernde Eigenschaften	Wiederkäuer	– Calcium – Phosphor – Natrium – Magnesium – Kalium – Chloride – Schwefel – harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	Bis zu 6 Wochen	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere.“
6.24 Minderung von Streßreaktionen	– hoher Magnesiumgehalt - und/oder – leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Schweine	Magnesium – leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) – Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	1–7 Tage	Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
6.25 Stabilisierung der physiologischen Verdauung	– niedrige Pufferkapazität, leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Ferkel	– leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) – Pufferkapazität	2–4 Wochen	Es sind Angaben über die Situationen, für die die Verwendung dieses Futtermittels geeignet ist, zu machen.
					Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase.“

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungs-physiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
	– leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Schweine	– Quelle(n) der adsorbierenden Stoffe (falls zugesetzt) – Quelle(n) der Quellstoffe (falls zugesetzt) – leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) – Quelle(n) der adsorbierenden Stoffe (falls zugesetzt) – Quelle(n) der Quellstoffe (falls zugesetzt)		
6.26. Verringerung der Verstopfungsgefahr	Ausgangserzeugnisse zur Beschleunigung der Darmpassage	Sauen	Ausgangserzeugnisse zur Beschleunigung der Darmpassage	10–14 Tage vor und 10–14 Tage nach dem Abferkeln	
6.27. Verringerung der Fettlebersyndromgefahr	niedriger Energiegehalt und hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehennen	– Energiewert (nach Gemeinschafts-Methode berechnet) – Prozentsatz an umsetzbarer Energie aus Lipiden – Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Bis zu 12 Wochen	
6.28. Ausgleich bei Malabsorption	geringer Gehalt an gesättigten Fettsäuren, höherer Anteil fettlöslicher Vitamine	Geflügel außer Gänsen und Tauben	– Prozentsatz gesättigter Fettsäuren bezogen auf die Gesamtfettsäuren	Innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Schlupf	

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.29. Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion	Präcecal leichtverdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Pferde einschließlich Ponys ¹²⁾	– Vitamin A (insgesamt) – Vitamin D (insgesamt) – Vitamin E (insgesamt) – Vitamin K (insgesamt) leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (ggf. Angabe ihrer Behandlung)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Es sind Angaben über die Situationen zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist, und über die Art seiner Verabreichung (zB viele kleine Rationen pro Tag).
6.30. Ausgleich bei chronischen Verdauungsstörungen des Dickdarms	leichtverdauliche Fasern	Pferde einschließlich Ponys	– Faserquelle(n) – Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zuge-setzt)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist, und über die Art seiner Verabreichung. Hinweis auf Verpackung, Verhältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungsweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.31. Minderung von Streßreaktionen	leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Pferde einschließlich Ponys	– Magnesium – leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) – Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	2-4 Wochen	Es sind Angaben über die bestimmte Situation zu machen, in der die Verwendung des Futtermittels geeignet ist.
6.32. Ausgleich bei Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen	vorwiegend Elektrolyte und leicht verfügbare Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	– Calcium – Natrium – Magnesium – Kalium – Chloride – Glukose	1-3 Tage	Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der die Verwendung des Futtermittels geeignet ist. Wenn das Futtermittel einen bedeutenden teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen. Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
6.33. Gewichtszunahme Rekonvaleszenz	Starke Konzentration an wichtigen Nährstoffen und leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Pferde einschließlich Ponys	– leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) – Gehalt an n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Bis zur Genesung	Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist. Bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht.“

Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
6.34. Stützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz	niedriger Proteingehalt, aber hochwertige Proteine und leichtverdauliche Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	– Protein- und Faserquellen – leichtverdauliche Kohlenhydrate (ggf. mit Angabe ihrer Behandlung) – Methionin – Cholin – Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugeetzt)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Es sind Angaben zu machen über die Art der Verabreichung (zB viele kleine Rationen pro Tag). Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
6.35. Stützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	geringer Proteingehalt, aber hochwertiges Protein sowie geringer Phosphorgehalt	Pferde einschließlich Ponys	– Proteinquelle(n) – Calcium – Phosphor – Kalium – Magnesium – Natrium	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“

¹⁾ Gegebenenfalls kann der Inverkehrbringer auch die Verwendung bei akuter Niereninsuffizienz empfehlen.

²⁾ Wird das Futtermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen.

³⁾ Bei Futtermitteln für Katzen kann als besonderer Ernährungszweck ergänzend die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom – FUS“ gemacht werden.

⁴⁾ Bei bestimmten Intoleranzen verwendete Futtermittel können anstelle der Angabe „Ausgangserzeugnis und Nährstoff“ die Angabe der jeweiligen Intoleranz tragen.

⁵⁾ Der Hersteller kann die Angaben zum besonderen Ernährungszweck durch den Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ ergänzen.

⁶⁾ Der Begriff „Ketose“ kann durch den Begriff „Azetonämie“ ersetzt werden.

⁷⁾ Der Inverkehrbringer kann auch die Verwendung für Ketoserekonvaleszenz empfehlen.

⁸⁾ Bei Futtermitteln für Milchkuhe.

⁹⁾ Bei Futtermitteln für Mutterschafe.

¹⁰⁾ Bei Futtermitteln für Milchkuhe: „Höchstens 2 Monate ab Beginn der Laktation“.

¹¹⁾ Angabe der betreffenden „Wiederkäuerkategorie“.

¹²⁾ Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Futtermitteln (leichte Aufnahme) ist neben der Tierart oder Tiergattung ein Hinweis auf „alte Tiere“ erforderlich.“

Molterer